

Bedingungen der Generali Bank AG für das Internet- und TelefonBanking

Inhalt

1.	Allgemeines	1
2.	Zugang zum Internet- und TelefonBanking	1
3.	Zeichnungsverfahren	1
3.1.	mobileTAN	2
3.2.	tresorTAN.....	2
3.3.	Digitale Signatur – entfällt (die qualifizierte, elektronische Signatur wird ab Dezember 2017 nicht mehr angeboten)....	2
3.4.	cardTAN.....	2
4.	Auftragsdurchführung.....	2
5.	Sperren.....	3
6.	Aktualisierungen und technische Anpassungen	3
7.	Haftung.....	3
8.	Sorgfaltspflichten.....	3
9.	Informationen und Erklärungen der Bank	3
10.	Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	4
11.	Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang.....	4

1. Allgemeines

Z 1. In diesen Bedingungen wird die Teilnahme am InternetBanking und TelefonBanking der Generali Bank AG (im Folgenden Bank) sowie der Umgang mit elektronischer Kommunikation geregelt. InternetBanking und TelefonBanking ermöglichen die Durchführung von Bankgeschäften, insbesondere von Zahlungs- und Wertpapieraufträgen und Konto-/Depotabfragen und dienen ferner der Übermittlung von Informationen, Mitteilungen und Aufträgen sowie von rechtsverbindlichen Willenserklärungen. Bei Aufträgen über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sind die in den Bedingungen für Wertpapierprodukte der Generali Bank AG geregelten Besonderheiten zu beachten. Die Berechtigung zu Dispositionen über InternetBanking und TelefonBanking kann nur Konto-/Depotinhabern oder Zeichnungsberechtigten erteilt werden. Der Konto-/Depotinhaber kann weitere Personen als lediglich ansichtsberechtigt, also ohne Dispositionsmöglichkeit, bestimmen („Ansichtsberechtigte“). Alle oben angeführten Personen werden im Folgenden als „Kunde“ bezeichnet.

2. Zugang zum Internet- und TelefonBanking

Z 2. Die Kommunikation kann dann erfolgreich durchgeführt werden, wenn die von der Bank vergebene (Verfügernummer und persönliche Identifikationsnummer = PIN) und die vom Kunden zu definierenden Zugangsdaten (Verfügername) korrekt ein- bzw. angegeben wurden. Eine von der Bank vergebene PIN ist bei Erstverwendung zu ändern.

Z 3. Auf mobilen Endgeräten (Smartphones und Tablets) ist auch ein Zugriff mit vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit vierstelligen PIN-Code = shortPIN) möglich. Dabei ist der Funktionsumfang auf eine reine Ansichtsberechtigung eingeschränkt. Der Kunde kann die Gerätebindung und seine shortPIN jederzeit im InternetBanking ändern.

Z 4. Entfällt (die qualifizierte, elektronische Signatur - digitale Signatur – wird ab Dezember 2017 nicht mehr angeboten)

3. Zeichnungsverfahren

Z 5. Der Kunde hat sich bei Dispositionen durch Ein- bzw. Angabe einer geheimen, einmal verwendbaren Transaktionsnummer (TAN) als berechtigt auszuweisen. Die Berechtigung zu Dispositionen wird von der Bank nur aufgrund der Zugangsdaten und TANs, die Ansichtsberechtigung nur aufgrund der Zugangsdaten überprüft. Die Bank ist berechtigt das Verfahren der Zugriffsberechtigung nach vorheriger Information an den Kunden abzuändern.

3.1. mobileTAN

Z 6. Wählt der Kunde das mobileTAN-Verfahren, hat er der Bank eine Mobiltelefonnummer bekannt zu geben. Die für die jeweilige Unterfertigung einer erfassten Transaktion erforderlichen mobileTAN werden dem Kunden mittels SMS gesendet. Der Kunde hat für die erforderlichen Voraussetzungen für den Empfang von SMS zu sorgen.

Z 7. Ein Auftrag zur Änderung der Mobiltelefonnummer kann direkt im InternetBanking vorgenommen werden und auch im mobileTAN-Verfahren über die bisher hinterlegte Mobiltelefonnummer gezeichnet werden. Alternativ kann die Änderung auch mit einem anderen Zeichnungsverfahren beauftragt werden.

Z 8. Zu Kontrollzwecken werden in der mobileTAN-SMS auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge mitgeliefert. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die mobileTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 9. Die jeweilige mobileTAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

3.2. tresorTAN

Z 10. Die Übermittlung der für die Autorisierung von Aufträgen erforderlichen Transaktionsnummern erfolgt an eine App, die von der Bank zur Verfügung gestellt wird. Die App muss zuvor auf einem mobilen Endgerät des Kunden, inklusive Herstellung der Gerätebindung, installiert sein. Die Authentifizierung erfolgt mittels Gerätebindung und den vom Kunden vergebenen Zugangsdaten (Verfügernummer, Verfügernamen und persönliche Identifikationsnummer = PIN). Auch ein Zugriff mittels vereinfachter Authentifizierung (Gerätebindung in Kombination mit vierstelligen PIN-Code = shortPIN) ist möglich. Der Kunde kann die Gerätebindung und seine shortPIN jederzeit im InternetBanking ändern. Hinweis: Die Verwendung der tresorTAN ist nur mit Internetverbindung möglich.

Z 11. Zu Kontrollzwecken werden in der Nachricht mit der TAN auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge mitgeliefert. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die tresorTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

Z 12. Die jeweilige tresorTAN ist nur für die Durchführung jener Transaktionen gültig, für die sie angefordert wurde und verliert ihre Gültigkeit, sobald sie verwendet wurde.

3.3. Digitale Signatur – entfällt (die qualifizierte, elektronische Signatur wird ab Dezember 2017 nicht mehr angeboten)

3.4. cardTAN

Z 13. Alternativ zu den oben angeführten Zeichnungsverfahren kann der Kunde das cardTAN-Verfahren in Anspruch nehmen. Zur Verwendung der cardTAN sind ein cardTAN Generator und eine cardTAN-fähige Karte (MaestroKarte oder cardTAN-Card) erforderlich. Im Rahmen der Freischaltung für dieses Verfahren erhält der Kunde eine Erst-PIN, die er im InternetBanking auf eine wählbare cardTAN-PIN ändern muss. Hinweis: Dieses Zeichnungsverfahren ist nur im InternetBanking anwendbar.

Z 14. Der cardTAN-Generator wird nicht von der Bank bereitgestellt.

Z 15. Die Ermittlung von TAN am cardTAN-Generator wird durch Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte in den cardTAN-Generator und Eingabe einer cardTAN-PIN gestartet.

Z 16. Zu Kontrollzwecken werden am Display des cardTAN-Generators auch Angaben über die durchzuführenden Aufträge angezeigt. Bei Überweisungsaufträgen werden insbesondere Empfänger-IBAN und Betrag oder ein Referenzcode und Kontrollwert (Summe aller Aufträge) angeführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Übereinstimmung mit den eingegebenen Aufträgen zu prüfen. Die cardTAN darf nur bei Übereinstimmung eingegeben werden.

4. Auftragsdurchführung

Z 17. Die Durchführung der Aufträge erfolgt taggleich, wenn die Daten bis spätestens zu dem für die jeweilige Auftragsart gültigen Eingangszeitpunkt eines Geschäftstages in der Bank zur Bearbeitung vorliegen, ansonsten am nächsten Geschäftstag. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem die Bank geöffnet hat und den für die Ausführung von Aufträgen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

Z 18. Für Aufträge, deren Durchführungstag in der Zukunft liegen soll, ist dieser anzugeben.

Z 19. Allfällige Rückmeldungen der Bank nach Entgegennahme von Aufträgen bestätigen nur den Empfang, nicht jedoch die Durchführung dieser. Voraussetzung für die Durchführung ist eine entsprechende Kontodeckung.

Z 20. Unternehmer verpflichten sich nur für den Zahlungsverkehr relevante Daten weiterzugeben. Sie unterlassen insbesondere die Weitergabe von Mitteilungen mit werbeähnlichem Charakter. Bei Missbrauch behält sich die Bank etwaige rechtliche Schritte vor. Bei Vereinbarung eines Referenzkontos können Dispositionen nur zu Gunsten dieses Referenzkontos getroffen werden.

Z 21. Erfordert eine Anwendung das Zusammenwirken mehrerer Kunden, muss die Autorisierung jeweils von den gemeinsam berechtigten Kunden gesondert, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen, erfolgen. Bei gemeinsamer (kollektiver) Zeichnung ist die Nutzung von Teilbereichen des InternetBanking bzw. des TelefonBanking nicht möglich.

5. Sperren

Z 22. Die Bank wird die Nutzung des InternetBanking und TelefonBanking über ausdrücklichen Wunsch des Konto-/Depotinhabers (entweder den Verfüger oder die Verfügungsberechtigung einzelner Konten/Depots) sperren. Sperrt die Bank den Zugang zu InternetBanking gemäß Ziffer 21 der AGB, so erfolgt die Benachrichtigung des Kunden telefonisch, ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, erfolgt die Verständigung schriftlich an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse.

Z 23. Die Bank ist berechtigt, InternetBanking und TelefonBanking zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des InternetBanking oder TelefonBanking dies rechtfertigen
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Identifikationsmerkmale besteht oder
- ein beträchtliches, erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seinen gegenüber der Bank durch die Verwendung des InternetBanking oder TelefonBanking entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

Z 24. Der Zugang wird automatisch gesperrt, wenn viermal in ununterbrochener Reihenfolge eine falsche PIN oder TAN eingegeben wird. Eine Sperre kann nur über ausdrücklichen, schriftlichen Auftrag („Entsperren“) bzw. telefonisch mit einer gültigen TAN wieder aufgehoben werden. Die Bank kann ein telefonisches Entsperren auch bei Nennung einer gültigen TAN aus Sicherheitsgründen ablehnen.

6. Aktualisierungen und technische Anpassungen

Z 25. Der Leistungsumfang von InternetBanking und TelefonBanking kann je nach Bankprodukt unterschiedlich sein und von der Bank angepasst werden. Notwendige Änderungen werden von der Bank so gering wie möglich gehalten.

Z 26. Die Bank ist jederzeit berechtigt, Updates und Änderungen im Datenübertragungsbereich oder an der Benutzerschnittstelle durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Installation dieser Programmupdates zu sorgen. Die Bank ist auch zur Erweiterung des Funktionsumfangs des InternetBanking und TelefonBanking berechtigt, wenn sie dem Kunden dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung stellt.

7. Haftung

Z 27. Ist der Kunde Unternehmer, trifft die Bank für Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- oder Software des Kunden – einschließlich Computerviren und Eingriffen Dritter – oder durch nicht in der Sphäre der Bank gelegene Störungen im Verbindungsaufbau, keine Haftung. Die Bank übernimmt keine Garantie für die fehlerfreie Funktion der Programme, die entsprechenden Systemvoraussetzungen sind zu beachten. Installation und Gebrauch erfolgen immer auf eigenes Risiko.

8. Sorgfaltspflichten

Z 28. Die Zugangsdaten und TANs dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Jeder Kunde ist verpflichtet, eine besondere Sorgfalt bei der Aufbewahrung walten zu lassen, um missbräuchliche Zugriffe zu vermeiden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale dürfen nur an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Bei Verlust oder wenn diese von einem unbefugten Dritten missbräuchlich verwendet werden, hat der Kunde seine PIN selbstständig zu ändern oder durch viermalige Falscheingabe der PIN eine Sperre vorzunehmen. Die Sperre der Zugangsdaten ist auch im InternetBanking möglich. Ist dem Kunden eine selbständige Sperre nicht möglich, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.

9. Informationen und Erklärungen der Bank

Z 29. Im Rahmen des von der Bank zur Verfügung gestellten InternetBankings können alle die Geschäftsbeziehung betreffenden Informationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen der Bank an ihre Kunden (ausgenommen Angebote der Bank auf Änderung von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen) elektronisch im persönlichen InternetBanking-Bereich zum Abruf bereitgestellt werden. Die elektronisch im InternetBanking des Kunden abgegebenen Erklärungen und Informationen der Bank können vom Kunden ausgedruckt bzw. auf einem Datenträger (etwa auf einer Festplatte) gespeichert werden.

Z 30. Die zum Abruf bereitgestellten Informationen und Erklärungen gelten mit tatsächlichem Abruf über das InternetBanking durch einen Verfüger als dem Kontoinhaber zugestellt. Mit der Abrufung, jedenfalls aber mit Ablauf von sechs Wochen nach Bereitstellung, treten die Wirkungen der Zustellung ein und es beginnen allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Mitteilungen der Bank zu laufen.

Elektronisch übermittelte Erklärungen und Informationen werden grundsätzlich nicht auf dem Postweg versandt. Im Einzelfall kann die Bank jedoch auf Kundenwunsch Informationen und Erklärungen oder zugehörige Beilagen gegen Ersatz der Portokosten postalisch zusenden.

Z 31. Die Regelungen des Punktes 9) betreffen insbesondere Kontoauszüge sowie Gutschrift- und Belastungsanzeigen. Für Angebote der Bank auf Änderungen von Leistungen, Entgelten, Rahmenverträgen und Geschäftsbedingungen gelten nicht die Bestimmungen dieses Punktes 9), sondern vielmehr folgende Regelungen: für die Änderungen von Entgelten - die AGB, für die Änderung der Bedingungen für das Internet- und TelefonBanking - nachstehender Punkt 11).

Z 32. Die Änderungen der vorliegenden Bedingungen (nicht die Leistungen oder Entgelte betreffende Änderungen) werden wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Darstellung zur Verfügung gestellt. Die Bank wird die Darstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn bei der Bank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der angebotenen Änderungen kein Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Auch darauf wird die Bank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen.

Z 33. Das Änderungsangebot und die Darstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, über das InternetBanking im persönlichen InternetBanking-Bereich zugestellt. Ab Zustellung können das Änderungsangebot und die Darstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Der Kunde kann das Änderungsangebot und die Darstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in den persönlichen InternetBanking-Bereich wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt gemäß nachstehender Priorität an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, per SMS an eine vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer oder per Post. Das Änderungsangebot samt Darstellung als auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen.

Z 34. Der Kunde, der Verbraucher ist, hat das Recht, den Rahmenvertrag für Zahlungsdienste (Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank den Kontoinhaber im Änderungsangebot hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen in den persönlichen InternetBanking-Bereich zuzustellen oder auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

10. Aufzeichnungen von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Z 35. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass alle Telefongespräche sowie die elektronische Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. Diese Aufzeichnungen können zum Nachweis des Inhalts der geführten Telefonate, als auch der elektronischen Kommunikation verwendet werden. Die Bank stellt die gespeicherten Aufzeichnungen dem Kunden auf Verlangen kostenlos zur Verfügung und bewahrt diese fünf Jahre lang auf, sofern die Finanzmarktaufsicht (FMA) nicht mittels Verordnung eine längere Aufbewahrungsfrist anordnet.

Z 36. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Kunde wird hingewiesen, dass er alternativ die Möglichkeit hat, persönlich in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank vorzusprechen oder schriftlich an die Bank heranzutreten.

11. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und deren Vorrang

Z 37. (1) Die Änderungen dieser zwischen Kunden und Bank vereinbarten AGB (nicht die Leistungen oder Entgelte betreffende Änderungen) werden wie nachstehend geregelt angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die dazu vorgeschlagenen Änderungen in einer Darstellung zur Verfügung gestellt. Die Bank wird die Darstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das InternetBanking per Internet erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das InternetBanking per Internet erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht hat, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

(2) Das Änderungsangebot und die Darstellung werden dem Kunden, der Verbraucher ist, über das InternetBanking im persönlichen InternetBanking-Bereich zugestellt. Ab Zustellung können das Änderungsangebot und die Darstellung durch die Bank nicht mehr abgeändert werden. Der Kunde kann das Änderungsangebot und die Darstellung sowohl elektronisch speichern als auch ausdrucken. Über die Zustellung in den persönlichen InternetBanking-Bereich wird der Kunde gesondert informiert. Diese Information erfolgt – jeweils gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg – gemäß nachstehender Priorität an eine vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, per SMS an eine vom Kunden bekanntgegebene Mobiltelefonnummer oder per Post. Das Änderungsangebot samt Darstellung als auch die Information darüber haben dem Kunden jedenfalls spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zuzugehen und gilt in jenem Zeitpunkt als dem Kunden zugegangen, in dem er die Information über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem persönlichen InternetBanking Bereich erhält.

Z 38. Die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen gehen den in den AGB enthaltenen Bestimmungen vor und gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.